

**Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum**

**Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf Juni 2020**

Stand der Planung: Juni 2020  
 Öffentliche Auslegung: 07.09.-05.10.2020  
 Stand der Vorlage 02.02..2021  
 Vorlage zur Abwägung in der StVV am .....2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A – Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § Abs. 1 BauGB			
1	Landkreis Potsdam- Mittelmark 02.10.2020 Untere Wasserbehörde	1. Die untere Wasserbehörde stimmt dem Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar zu..	1. <b>Zur Kenntnis</b>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	<p>2. Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Autobahn Ziesar" der Stadt Ziesar gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p>	<p>2. Belange der Behörde stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die allesamt den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Untere Bodenschutzbehörde	<p>3. Nach Prüfung des oben bezeichneten Vorhabens hat die untere Bodenschutzbehörde keine Einwände.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im zukünftigen Gebiet des o.g. Vorentwurfes des Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Grundsätzlich ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>	<p>3. Belange der Behörde stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>
	Untere Naturschutzbehörde	<p>4. Es ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>1) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen</p> <p>Für den Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Bücknitz“ der Stadt Ziesar (im Folgenden: B-Plan) liegen hier keine eigenen naturschutzfachlichen Untersuchungen oder Bestandsdaten von (planungsrelevanten) Arten vor.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.</p> <p>2) Besonderer Artenschutz</p> <p>Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (<a href="https://www.ls.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf">https://www.ls.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf</a>) anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen.</p>	<p>4. Der Artenschutzfachbeitrag wird im Wesentlichen an die genannten Hinweise angelehnt und als Anhang zur Begründung gefertigt.</p> <p><b>Die Hinweise werden überwiegend berücksichtigt.</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Fachdienst Kataster und Vermessung	<p>5. Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.</p>	<p>5. Der in Rede stehende Aufnahmepunkt befindet sich entsprechend der beigefügten Übersichtskarte und AP-Beschreibung innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone zur angrenzenden Autobahn. Da die Anbauverbotszone aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wird, liegt der Aufnahmepunkt nun nicht mehr im Planungsbereich.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>
	Fachdienst Landwirtschaft	<p>6. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar hat am 03.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Autobahn Ziesar“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn A2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 171, 172, 173 und 284 der Flur 12 in der Gemarkung Ziesar.</p> <p>Die für das Planvorhaben vorgesehene Fläche wird derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch die Fiener Agrargenossenschaft Ziesar eG genutzt.</p> <p>Die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens umfasst im Wesentlichen den Marktfrucht- und den Futteranbau, die Milchproduktion und die Kälberaufzucht. Im Unternehmen wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 2.715,93 ha bewirtschaftet, die sich aus 2.122,08 ha Ackerland und 593,85 ha Dauergrünland zusammensetzt (Agrarförderung 2020). Durch den Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 4,45 ha wird die existenzielle Grundlage dieses Betriebes nicht gefährdet.</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 45.500 m<sup>2</sup>, von der maximal rund 80 m<sup>2</sup> versiegelt werden sollen. Die geplante grünordnerische Maßnahme, das Anpflanzen einer dreireihigen Hecke, soll die künftigen baulichen Eingriffe auf dem Plangebiet kompensieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar vor.</p>	<p>6. Die Behörde äußert keine Bedenken.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz</p>	<p>7. Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min<sup>-1</sup> für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen.</p> <p>Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.</p> <p>Es bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>• Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>• Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>• Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</li> </ul>	<p>7. Die Hinweise sind im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes zu beachten.</p> <p>Es ist nicht abzusehen, dass die Belange des Brandschutzes dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen könnten.</p> <p>Im Ergebnis der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde in der Begründung zum als Satzung zu beschließenden Bebauungsplan noch ausgeführt, wie die wasserrechtliche Erschließung zur Löschwasserversorgung geregelt wird.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</li> <li>• Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.</li> <li>• Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. AGBF Bund und DFV – FA VB/G – Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen</li> <li>• Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:                      offene Bebauung: 400 m                      geschlossene Bebauung: 300 m</li> </ul> <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p>	

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007, zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 199111/NA:2010-12 anzuwenden.</p> <p>Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen [§ 5 (1) und (2) BbgBO].</p> <p>Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehruzufahrt erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehruzufahrt bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius‘ liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.</p> <p>Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch das Amt Ziesar als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen . [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p>	

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Untere Denkmal- schutzbehörde	<p>8. Belange des Baudenkmalsschutzes sind nicht betroffen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale gem. §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG-GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff. bekannt.</p> <p>Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch im Untersuchungsraum geplant sind, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	<p>10. Die Behörde bestätigt, dass im Plangebiet keine etwaig nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmende Bodendenkmale bekannt sind. Die sich auf den Vollzug des Bebauungsplanes beziehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>



Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 28.09.2020	<p><b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden. Somit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.</p> <p>Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b></p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung.</li> <li>- zum vorbeugenden Hochwasserschutz.</li> <li>- zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe.</li> <li>- zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und</li> <li>- zum Freiraum.</li> </ul> <p>Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Vorentwürfe. Mehr Informationen erhalten Sie auf <a href="http://www.havelland-flaeming.de">www.havelland-flaeming.de</a>.</p>	<p><b>Die Planung steht Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegen.</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zur Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft vorgesehen. Ziel ist es, den Flächenverbrauch zu begrenzen und die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf den Flächen, die sowohl ertragreiche als auch ertragsstabile Bodeneigenschaften hinsichtlich klimatischer Veränderungen aufweisen, zu sichern. Andere flächenbeanspruchende Nutzungen sollen auf für die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutsame Standorte gelenkt werden.</p> <p>Als ertragreich gelten Ackerflächen mit einer Ackerzahl von mindestens 28, was in der Region Havelland-Fläming eine durchschnittliche Bodenqualität darstellt. Ertragsstabil sind Böden, die eine hohe Resilienz gegenüber Austrocknung besitzen, d.h. die ein hohes Bodenwasserspeichervermögen und einen niedrigen Grundwasserflurabstand aufweisen.</p> <p>Als vorrangwürdig gelten weiterhin landwirtschaftliche Flächen mit Dauerkulturanbau und Ackerflächen, die mit einer Bewässerungsinfrastruktur ausgestattet sind und beregnet werden.</p> <p>In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 17 Bundesbodenschutzgesetz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Zulässig sind raumbedeutsame Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen dienen. Ausnahmen von der Regelung sind unter der Voraussetzung möglich, dass das raumbedeutsame Vorhaben, insbesondere für eine linienhafte Infrastruktur, nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durchgeführt werden kann, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht und die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimiert wird.</p> <p>Die Flächen des geplanten Solarparks liegen mit ca. 1,7 ha von 4,55 ha in den als vorrangwürdig ermittelten Vorranggebieten Landwirtschaft. Im weiteren Vorgehen wäre daher aus Sicht der Regionalplanung insbesondere eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der als vorrangwürdig betrachteten Standortbedingungen vorzunehmen.</p>	<p>Die Stadt nimmt die Aussagen zu in Aussicht genommenen Vorranggebieten der Landwirtschaft zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass für die in Aussicht genommene Nutzungsregelung noch kein Vorentwurf, geschweige denn ein Entwurf des Regionalplanes vorliegt. Das in Aussicht genommene Ziel oder der in Aussicht genommene Grundsatz der Regionalplanung ist daher im vorliegenden Bebauungsplan noch nicht zu beachten oder zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Ziesar räumt im Rahmen ihres Gesamtkonzeptes für ihr Stadtgebiet der Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet als Beitrag zur räumlichen Vorsorge einer klimaneutralen Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als einem Vorrang der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Bei der Fläche handelt es sich um einen zusammenhängenden Intensivacker mit im Durchschnitt nur relativ geringem biologischen Ertragspotential des Bodens. Durch den Entzug der im Durchschnitt relativ ertragsarmen landwirtschaftlichen Fläche wird die existentielle Grundlage des bewirtschaftenden Betriebes nicht gefährdet. Durch die Planung wird Vorsorge getroffen, dass die unversiegelten Freiflächen im Plangebiet auch nach Errichtung der Solaranlagen als Grünland extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (können).</p> <p>Da es sich um eine zusammenhängendes klar abgrenzbares Feld handelt, soll dieses auch zusammenhängend bis zum südlich angrenzenden Weg heran als Solarpark entwickelt werden. Es wäre wenig praktikabel, dieses Feld nochmals zu teilen, um eine etwa 1,7 ha große Fläche, die ggf. als Vorrangfläche Landwirtschaft in Aussicht genommen wird, von der Entwicklung auszunehmen. Die Ertragsbedingungen innerhalb dieses zusammenhängenden Feldes unterscheiden sich nicht so erheblich, dass dies erforderlich oder sachgerecht wäre.</p> <p>Das Plangebiet wird um die 40 m breite Anbauverbotszone entlang der Autobahn reduziert. Die Stadt hält darüber hinaus aus den vorgenannten Gründen an der Festsetzung des Solarparks fest.</p> <p><b>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung 01.10.2020	<p><b>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</b> Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p><b>Zielmitteilung / Erläuterungen:</b></p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der geplanten PV-Anlage derzeit nicht entgegen.</p> <p>Wir verweisen jedoch auf den Grundsatz G 6.1 Abs. 2 LEP HR, wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Abwägung ist dies hinreichend darzulegen.</p>	<p><b><i>Die Planung steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen.</i></b></p> <p>Die Stadt Ziesar räumt im Rahmen ihres Gesamtkonzeptes für ihr Stadtgebiet der Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet als Beitrag zur räumlichen Vorsorge einer klimaneutralen Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bodennutzung. Bei der Fläche handelt es sich um einen Intensivacker mit nur relativ geringem biologischen Ertragspotential des Bodens. Durch den Entzug der relativ ertragsarmen landwirtschaftlichen Fläche wird die existentielle Grundlage des bewirtschaftenden Betriebes nicht gefährdet. Durch die Planung wird Vorsorge getroffen, dass die unversiegelten Freiflächen im Plangebiet auch nach Errichtung der Solaranlagen als Grünland extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (können).</p> <p><b><i>Der Grundsatz G 6.1 Abs. 2 LEP HR wird teilweise berücksichtigt.</i></b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
04	Landesamt für Umwelt 06.10.2020	<p>1. Belang <b>Immissionsschutz</b></p> <p><b>Planinhalt, Planumfeld</b></p> <p>Die Stadt Ziesar plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt unmittelbar südlich an den Verlauf der A2 anschließend, umfasst die Flurstücke 171, 172, 173 und 284 der Flur 12, Gemarkung Ziesar und hat eine Flächengröße von 4,45 ha.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch die Planung erfüllt.</p> <p><b>Fachliche Beurteilung</b></p> <p>Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.</p> <p>Vom Plangebiet können potentiell Lärmemissionen sowie Lichtemissionen (Blendung) ausgehen, die geeignet sind, in angrenzenden Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der Lage unmittelbar an der Autobahn A2 sowie des Gebietscharakters der angrenzenden Gebiete mit Immissionsorten (Gewerbegebiet) scheiden unzulässige Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage aus.</p> <p>Hinsichtlich der Blendwirkung ist das südwestlich des Plangebietes gelegene Gewerbegebiet „Am Fläming“ Schoppsdorf der Stadt Genthin (Sachsen-Anhalt) das einzig mögliche potentiell betroffene Gebiet. Die Entfernung des nächstgelegenen Gewerbegrundstücks zum Plangebiet beträgt hier 50 m. Hier sind nähere Betrachtungen erforderlich, um eine Blendwirkung ausschließen zu können.</p> <p>Ergeben diese näheren Betrachtungen, dass keine unzulässige Blendwirkung verursacht wird, kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p>	<p>Potentielle Sicht- und Blendwirkungen auf die südwestlich gelegenen Gewerbe- und Industriegrundstücke werden durch die festgesetzten Heckenpflanzungen am Südrand des Solarparks und den westlich angrenzenden Wald unterbrochen. Es ist somit davon auszugehen, dass keine unzulässigen Blendwirkungen im angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet verursacht werden können.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>
		<p>2. Belang <b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	<p><b>Zur Kenntnis</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
05	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
06	Landesamt für Bauen und Verkehr 17.09.2020	<p>Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den zivilen Luftverkehr und Straßenverkehr beeinträchtigen könnten.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Behörde äußert keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>
07	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 22.09.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	<b>Zur Kenntnis</b>
08	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
09	Landesbetrieb Forst Oberförsterei Lehnin 22.09.2020	Die Unterlagen zur 3. Änderung des FNP Ziesar habe ich erhalten. Aus Sicht der unteren Forstbehörde ergeben sich keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist. Das gilt auch für die BP Autobahn, Solarpark Bücknitz und Solarpark Schweineanlage.	<p>Der Fachdienst äußert keine Bedenken und Hinweise.</p> <p><b>Zur Kenntnis</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10	Landesbetrieb Straßenwesen 20.10.2020	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich an der Autobahnabfahrt Ziesar der A2. Ziel des Bebauungsplans ist es, die bisher un bebauten Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über den südlich angrenzenden öffentlichen Weg sichergestellt. Dieser mündet südlich der Anschlussstelle Ziesar der A2 in die Landesstraße L93. Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) ist für den betreffenden Abschnitt der L 93 zuständig und nimmt zu den vorgelegten Unterlagen (Stand Juni 2020) wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbiegenden Fahrzeugen ist lediglich das Rechtsabbiegen in Richtung Norden gestattet.</li> <li>- Die Zuständigkeit für den Mündungsbereich der Gemeindestraße obliegt nicht dem LS. Sie endet weiter nördlich, vor der Zufahrt zur A2. Die Straßenbaulast im Mündungsbereich trägt das Land Sachsen-Anhalt. Die zuständige Behörde ist ebenfalls zu beteiligen.</li> <li>- Zudem sind die zu erwartenden Verkehre, welche das Plangebiet induzieren wird, anzugeben.</li> <li>- Die Autobahnverwaltung des LS wurde über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und wird eine separate Stellungnahme abgeben.</li> <li>- Sperrzone Autobahn Anbaubeschränkungszone</li> <li>- Anbauverbotszone nach FStrG ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes zu ergänzen.</li> </ul> <p>Die genannten Punkte sind bei der weiteren Planung zu beachten. Der LS ist mit den geänderten Planunterlagen erneut zu beteiligen. Für Rückfragen zu den vorstehenden Punkten steht Ihnen Herr Lüdtko unter der Telefonnummer: 03341-2491400 zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis zur Gestattung nur des Rechtsabbiegens an der Ausfahrt der Gemeindestraße zur L93 wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ausgeführt. Dies steht dem Vollzug des Bebauungsplanes nicht entgegen.</p> <p>Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt wurde beteiligt und hat keine Bedenken oder Hinweise geäußert (vgl. Punkt 12 der vorliegenden Abwägung).</p> <p>Die zu erwartenden Verkehre werden in der Begründung angegeben. Zu den letzten 3 Punkten vergleiche Punkt 11 der vorliegenden Abwägung.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	Landesbetrieb Straßenwesen, Autobahnverwaltung 04.11.2020	<p>1. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Autobahn (A) 2. Er erstreckt sich auf eine Länge von etwa 220 m unmittelbar angrenzend an die bundeseigenen Straßengrundstücke. Die Fiener Agrargesellschaft Ziesar eG beabsichtigt auf dieser Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nebst Trafoanlage und Einfriedung zu errichten und zu betreiben. Der betreffende Autobahnabschnitt ist sechsstreifig mit Standstreifen ausgebaut. Bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.</p> <p>Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnahe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018, BGBl. I S. 2237).</p> <p>Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie</li> <li>- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).</li> </ul> <p>Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben diesen straßenrechtlichen Abstandsforderungen zu entsprechen. Die im Bebauungsplanentwurf festgelegte Baugrenze hat einen Abstand von nur 5 m zur südlichen Flurstücksgrenze des bundeseigenen Straßengrundstückes der A 2. Damit ist das in § 9 Abs. 1 FStrG festgelegte Anbauverbot nicht eingehalten, so dass der Bebauungsplan in der vorgelegten Form abgelehnt wird.</p> <p>Die straßenrechtlichen Festlegungen des § 9 FStrG sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Punkt 3.4 treffend wiedergegeben und müssen eingehalten werden. Die nach § 9 Abs. 8 FStrG erwähnte Ausnahme vom Bauverbot kann für das geplante Vorhaben nicht in Betracht kommen, da es sich hierbei um ein Neubauvorhaben handelt und somit die Durchführung der Vorschriften (Einhaltung Anbauverbot) eben zu keiner vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigten Härte führt. Da diese Voraussetzung schon nicht gegeben ist, ist eine Prüfung, ob die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern, entbehrlich.</p>	<p>1. Die Anbauverbotszone wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.</p> <p>Die Behörde äußert keine Bedenken gegen die Errichtung von baulichen Anlagen in der Anbaubeschränkungszone und hat somit eine Zustimmung auch für hochbauliche Anlagen in dieser Zone in Aussicht gestellt. Das hat der zuständige Sachbearbeiter am 16.11.2020 telefonisch auf Nachfrage auch bestätigt.</p> <p>Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Die innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geplanten Solarmodule müssen so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist. Zum Blendschutz sollte ein entsprechendes Fachgutachten bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden. Bei negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) in Zukunft müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des künftigen Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden.</p> <p>Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks sind die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 2 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Sinne des § 9 FStrG und im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzulässig.</p> <p>Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 2 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden.</p> <p>In der vorliegenden Form wird dem Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aus straßenrechtlichen Gründen nicht zugestimmt. Es eine Modifizierung der Planunterlagen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) vorzunehmen. Auch die übrigen genannten Sachverhalte sind bei der weiteren Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes zu beachten und darin in geeigneter Weise aufzunehmen.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens ist die Autobahnverwaltung (ab 01.01.2021 unter: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf) zu beteiligen.</p>	<p>2. Die Solarmodule der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden entgegengesetzt zur Autobahn in südliche Richtung geneigt ausgerichtet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Solarmodule so aufgebaut werden (können), dass jegliche Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen wird und der Vollzug des Bebauungsplanes diesbezüglich nicht gefährdet ist. Ein entsprechendes Fachgutachten bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird daher für entbehrlich erachtet. Der Vorhabenträger nimmt zur Kenntnis, dass er bei berechtigten Zweifeln ggf. im Planvollzug mittels Gutachten nachzuweisen hat, dass die konkrete Anordnung und Beschaffenheit der Solarmodule nicht zu Blendwirkungen für den Autoverkehr führen kann. Dies wird auch in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Mittels örtlicher Bauvorschrift wird festgesetzt, dass Werbeanlagen unzulässig sind.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt und erforderlich, Wässer dem Autobahngrundstück mittel- oder unmittelbar zuzuleiten. Ein diesbezügliches Regelungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.</p> <p><b><i>Die Hinweise werden überwiegend berücksichtigt.</i></b></p>



Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12	Landesstraßenbau- behörde Sachsen- Anhalt, Regional- bereich Süd 24.11.2020	<p>Der Bebauungsplan betrifft Flächen nahe der Bundesautobahn 2, Hannover – Berlin, im Land Brandenburg. Insofern ist die zuständige Behörde der Landesverwaltung Brandenburgs um eine Stellungnahme zu bitten. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich aber auch nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Anlagen oder landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Autobahnausbau stehen, werden von dem o. g. Vorhaben nicht berührt. Dies betrifft auch gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden fassung bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>	<b>Zur Kenntnis</b>
13	IHK Potsdam 05.10.2020	<p>Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.</p> <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer kostengünstigen Stromversorgung aus einem erneuerbaren Energieträger mit hoher regionaler Wertschöpfung. Die weitgehend ungenutzten Potenziale für Netzentlastung, Systemstabilisierung und eine kostengünstige und bedarfsgerechte Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten konsequent erschlossen werden. Die IHK Potsdam unterstützt die Nutzung der Photovoltaik.</p> <p>Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank.</p>	Die Behörde stimmt der Planung zu. <b>Zur Kenntnis</b>
14	Kreishandwerker- schaft Brandenburg/ Belzig 09.09.2020	Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken zum Vorentwurf des vorgesehenen Bebauungsplanes. Dies gilt auch hinsichtlich der Umweltprüfung.	Die Behörde äußert keine Bedenken. <b>Zur Kenntnis</b>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 05.10.2020	<p>Das Plangebiet ist eine bisher als Intensivacker genutzte Fläche mit einer Größe von ca. 4,5 ha. Die Fläche befindet sich unmittelbar an der BAB A2. Wald- und Offenlandbereiche schließen sich in der Nachbarschaft an.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen eine naturverträgliche Nutzung von Photovoltaik-Technik zur Energiegewinnung.</p> <p>Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden. Freiflächenanlagen sollten bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden.</p> <p><u>Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten, Streuobstwiesen), landwirtschaftlich hochwertige Flächen und landschaftlich exponierte Flächen sind für die Bebauung von PV-Anlagen auszuspären.</u></p> <p>Mit der Errichtung und Nutzung des Solarparks wird in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen nicht unerheblich eingegriffen.</p> <p>Mit der Überbauung offener und brachliegender Bodenbereiche erfährt das Gebiet selbst als auch die angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche eine nicht abzuschätzende Veränderung im Artenspektrum.</p> <p>Ob und in welchem Maße hier die PV-Anlage Auswirkungen auf den Vogelzug, insb. für anliegende Gänse, Kraniche u. a. haben kann, können wir nicht einschätzen. Durch Vortäuschung einer Wasserfläche und Verwechslung mit nahen umliegenden Wasserflächen kann es zu Irritationen der Vögel kommen.</p> <p>Die unmittelbare Nähe der Planfläche zur BAB A 2 stellt vor allem bei nächtlichem Anflug und den häufigen Schlechtwetterbedingungen im Frühjahr, Herbst und Winter durch Nebel, Regen und Schnee ein besonders hohes Kollisionsrisiko von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln dar.</p> <p>Ein verbindlicher Rückbau der Anlage mit Hinterlegung von Sicherungsleistungen ist zu gewährleisten.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten und dementsprechend zu entwickeln.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine ökologisch oder landwirtschaftlich hochwertige Fläche. Es handelt sich auch nicht um eine landschaftlich besonders exponierte Fläche.</p> <p>Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter Boden und Pflanzen durch Neuversiegelung von bis zu 100 m<sup>2</sup> erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der größeren solitären Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb einer Offenlandschaft, die insbesondere von Süden weiträumigere Blicke ermöglicht, erheblich verändert. Die Eingriffe werden insbesondere durch die Anlage von Feldhecken an den Rändern und die Entwicklung von Dauergrünland auf den übrigen unversiegelten Flächen kompensiert bzw. gemindert.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde für den Bebauungsplan ein Artenschutzbeitrag auf Grundlage mehrerer Begehungen erstellt. Die Empfehlungen des Gutachtens werden beachtet und berücksichtigt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Vogelzug oder Landeanflüge durch Zugvögel. Im Umfeld befinden sich keine relevanten Wasserflächen. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich 2 größere Gewerbe- und Industriegebiete mit relativ hohen baulichen Anlagen, so dass das Plangebiet kaum eine Relevanz als Einflugschneise für Landeanflüge z. B. zur Nahrungsaufnahme hat. Die Dachflächen der großflächigen Gewerbebauten gegenüber der Autobahn sind bereits mit Solaranlagen bestückt. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von 40 m zur Fahrbahn der Autobahn. Es ist nicht ersichtlich, wieso gerade an diesem Abschnitt der Autobahn ein hohes Kollisionsrisiko für Zugvögel bestehen sollte.</p> <p>Mittels textlicher Festsetzung wird gesichert, dass die festgesetzten Anlagen und Einrichtungen nur bis zur endgültigen Nutzungsaufgabe der Anlage zulässig sind. Die Stadt soll auch mittels städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger den Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe verbindlich sichern.</p> <p><b>Die Hinweise werden überwiegend berücksichtigt.</b></p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16	Naturpark Hoher Fläming	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
17	Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ 16.09.2020	Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass es aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Plan-Buckau“ zum o. g. Vorhaben keine Einwände gibt, da Anlagen die der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen, hierbei nicht berührt werden. Grundlage bilden die per E-Mail vom 01.09.2020 übersandten Unterlagen.	Der TöB äußert keine Bedenken und Hinweise. <b>Zur Kenntnis</b>
18	WAZV Ziesar	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
19	Deutsche Telekom Technik GmbH 28.09.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Belange des TöB sind nicht berührt. <b>Zur Kenntnis</b>
20	E.DIS AG	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
21	GDMcom mbH	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
22	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
23	50Hertz	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
B – Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB			
24	Amt Wusterwitz für die Gemeinde Rosenau 08.09.2020	Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.	<b>Zur Kenntnis</b>
25	Stadt Genthin	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ der Stadt Ziesar, Vorentwurf 6/2020

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26	Amt Ziesar für die Gemeinden Gräben, Buckautal, Wenzlow und Wollin	(keine Stellungnahme)	<b>Zur Kenntnis</b>
C –Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB			
Bürger haben sich nicht geäußert.			